



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

27. Jahrgang Herausgegeben zu Bestwig am 27. Dezember 2001 Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 45,00 DM pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. 1. Artikelsatzung zur Anpassung gemeindlicher Satzungen mit gebührenrechtlichen Tatbeständen an den Euro (1. Euro-Anpassungssatzung) vom 20.12.2001
2. 1. Änderung vom 20.12.2001 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999
3. Änderung von Richtlinien vom 20.12.2001
 - Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 11.07.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.1997
 - Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 26.03.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.1999
 - Richtlinien der Gemeinde Bestwig über die Gewährung von Leistungen aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 23.05.1999
 - Richtlinien für die Verleihung des Umweltpreises der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999
4. Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig vom 20.12.2001
5. 1. Änderungsordnung vom 20.12.2001 der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig
6. 2. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975
7. 3. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.1995 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996

8. 1. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981
9. 18. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
10. 6. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestwig für die Friedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
11. Satzung vom 20.12.2001 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung)
12. Bekanntmachung vom 18.12.2001 über die Einschulung der Lernanfänger im Bereich der Gemeinde Bestwig zum Schuljahr 2002/03
13. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2000 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck, vom 03.12.2001
14. Bekanntmachung der Sparkasse Bestwig vom 16.11.2001 über den Verlust eines Sparkassenbuches

**1. Artikelsatzung zur Anpassung
gemeindlicher Satzungen mit gebührenrechtlichen Tatbeständen
an den Euro
(1. Euro-Anpassungssatzung)
vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S: 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Artikel 1
Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.02.2000
- 2.) Artikel 2
Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Bestwig vom 16.06.1976
- 3.) Artikel 3
Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000
- 4.) Artikel 4
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 26.07.1988
- 5.) Artikel 5
Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindegewohnheime in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995
- 6.) Artikel 6
Satzung der Gemeinde Bestwig über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.12.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993
- 7.) Artikel 7
Marktsatzung der Gemeinde Bestwig vom 08.06.1995
- 8.) Artikel 8
Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Bestwig vom 16.06.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.01.1984
- 9.) Artikel 9
Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996
- 10.) Artikel 10
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995
- 11.) Artikel 11
Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle in Ramsbeck vom 09.12.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.1994

- 12.) Artikel 12
Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung – Stellplatzablösesatzung – vom 18.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2000
- 13.) Artikel 13
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981
- 14.) Artikel 14
Beitragssatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981
- 15.) Artikel 15
Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.01.2001
- 16.) Artikel 16
Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996
- 17.) Artikel 17
Beitragssatzung vom 16.12.1993 zur Entwässerungssatzung vom 30.11.1989
- 18.) Artikel 18
Inkrafttreten

Artikel 1
Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig
vom 02.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.02.2000

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 11
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld

§ 11 Abs. 3 Ziffern a) und f) erhalten folgende Neufassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,70 € festgesetzt.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 15,30 € je Stunde überschreiten.

§ 13
Fraktionen

§ 13 erhält folgende Neufassung:

Zu den Schulungs- und Geschäftskosten erhalten die Fraktionen einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 76,70 € und je Ratsmitglied einen zusätzlichen Betrag in Höhe von monatlich 5,10 €.

Artikel 2
Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde
Bestwig vom 16.06.1976

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen wird wie folgt geändert:

§ 2
Niederschlagung von Forderungen

§ 2 Abs. 1 Ziffern a) und b) erhalten folgende Neufassung:

- a) bei Beträgen bis zu 2.500,00 € der Bürgermeister
- b) bei Beträgen von mehr als 2.500,00 € der Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung

§ 3
Erlass von Forderungen

§ 3 Abs. 1 Ziffern a) und b) erhalten folgende Neufassung:

- a) bei Beträgen bis zu 250,00 € der Bürgermeister
- b) bei Beträgen von mehr als 250,00 € der Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung

§ 3 Abs. 2 Ziffern a) und b) erhalten folgende Neufassungen:

- a) bei Beträgen bis zu 250,00 € dem Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung
- b) bei Beträgen von mehr als 250,00 € dem Rat der Gemeinde Bestwig zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5
Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen

§ 5 Ziffern a) und b) erhalten folgende Neufassung:

- a) bei Steuerforderungen bis zum Betrag von 5,00 €
- b) bei allen übrigen Forderungen bis zur Höhe von 1,50 €.

Artikel 3
Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig
vom 07.12.2000

Die Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Abs. 1 Ziffern a) bis e) erhalten folgende Neufassung:

a) nur ein Hund gehalten wird	55,20 €
b) zwei Hunde gehalten werden je Hund	67,50 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund	79,80 €
d) ein sogenannter Kampfhund gehalten wird	441,80 €
e) zwei oder mehr sogenannte Kampfhunde gehalten werden je Hund	552,20 €

Artikel 4 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 26.07.1988

Die Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Ziffern a) und b) erhalten folgende Neufassung:

a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 €
b) Sonstige Apparate	30,00 €

§ 2 Abs. 1 Ziffern a) und b) erhalten folgende Neufassung:

a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 €
b) Sonstige Apparate	15,00 €

Artikel 5 Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Bestwig für die Gemeindewohnheime in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindewohnheime wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührenberechnung

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Benutzungsgebühren betragen in den Gemeindewohnheimen

- a) Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Dorfstraße 51
- b) Bestwig, Gemeindeteil Velmede, Oberm Kirchhof 23

einheitlich 1,80 € pro Quadratmeter und Monat.

Artikel 6
Satzung der Gemeinde Bestwig
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
vom 16.12.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührenberechnung

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsident anerkannten Übergangsheimen:
1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern Grundgebühr: 4,90 €
 2. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen Grundgebühr: 3,30 €

Die Benutzungsgebühr für nicht anerkannte Unterkünfte beträgt monatlich pauschal 25,60 € pro Person.

Für Heizkosten werden 1,30 € pro qm und Monat erhoben. Die Stromkosten betragen pauschal 7,70 € und die Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung pauschal 9,20 € pro Person und Monat. Die Kosten der Abfallentsorgung werden entsprechend der jährlich festzusetzenden Gebühr erhoben.

§ 5 Abs. 4 Ziffern 1. bis 3. erhalten folgende Neufassung:

1. Heizkostenbeitrag 2,70 € pro qm pro Monat
2. Wasserkostenbeitrag einschl. Entwässerung 14,30 € pro Person und Monat
3. Stromkostenbeitrag 15,30 € pro Person und Monat

Artikel 7
Marktsatzung der Gemeinde Bestwig
vom 08.06.1995

Die Marktsatzung wird wie folgt geändert:

§ 14
Strafbestimmungen

§ 14 erhält folgende Neufassung:

Soweit nicht in anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, werden

Zuwiderhandlungen gegen die § 3 – 11 dieser Satzung gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 146 der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet.

Artikel 8
Gebührenordnung
über die Erhebung von Marktstandsgeld
in der Gemeinde Bestwig vom 16.06.1976
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.01.1984

Die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Das Marktstandsgeld beträgt je Markttag und Frontmeter 0,80 €, mindestens jedoch 1,50 € je Stand.

Artikel 9
Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig
vom 19.12.1996

Die Satzung über die Abfallentsorgung wird wie folgt geändert:

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 10
Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig
vom 18.12.1995

Der der Satzung anliegende Tarif, der Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Neufassung:

Tarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig

Tarif- stelle	Leistung	Einzelsatz		Pauschale €
		je Std. €	je Tag €	
1.	<u>Dienst- und Arbeitsleistungen</u>			
1.1	Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird entstandener Verdienstausfall berechnet zzgl. 20 v. H. Verwaltungskostenanteil			
1.2	Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird ein Stundensatz von für Feuerwehrmänner aller Dienstgrade berechnet. Hinzu kommt ein Verwaltungskostenanteil von 20 v.H. der anzurechnenden Stundensätze	10,20		
1.3	Brandsicherheitswachen (Theater, geschlossene Versammlungsräume etc.)			
	a) bis zu 3 Stunden je Feuerwehrmann			12,80
	b) jede weitere angefangene Stunde	5,10		
	c) bis zu 3 Stunden je Fahrzeug (Bereitstellungskosten)		50 % des unter Tarifstelle 2 ausgewiesenen Einzelsatzes	
	d) jede weitere angefangene Stunde (Bereitstellungskosten)		10 % des unter Tarifstelle 2 ausgewiesenen Einzelsatzes	
1.4	Brandsicherheitswache (Zirkus, Volksfeste etc.) Berechnung wie 1.3			
1.5	Böswilliger Alarm - je Feuerwehrmann - je Lösch- und Sonderfahrzeug Berechnung nach diesem Tarif, jedoch mindestens			204,50
2.	<u>Benutzung von Geräten</u>			
2.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge			
2.1.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	25,60		
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug mit eingeschobener TS 8/8 (TSF-W)	30,70		
2.1.3	Ölschadensfahrzeug (ÖSF)	30,70		

Tarif- stelle	Leistung	Einzelsatz		Pauschale €
		je Std. €	je Tag €	
2.1.4	Löschgruppenfahrzeuge mit ein- geschobener TS 8/8 (LF und LF 8/6)	35,80		
2.1.5	Löschfahrzeuge TLF 16, LF 16 und LF 16 TS	51,10		
2.1.6	Rüstwagen (RW 1)	51,10		
2.1.7	Pulverlöschanhänger (ohne Löschmittel)	10,20		
2.2 Feuerwehrtechnische Geräte				
2.2.1	Atemschutzgerät	10,20		
2.2.2	B-Druckschlauch		7,20	
2.2.3	C-Druckschlauch		5,10	
2.2.4	Feuerlöscher ohne Füllkosten		7,70	
2.2.5	sonstige Kleingeräte		2,60	
2.2.6	Wasserführende Armaturen		6,10	
2.3 Rettungs-, Trenn- und Schneidegeräte				
2.3.1	Schneidegeräte, Trennjäger	7,70		
2.3.2	Motorsäge	7,70		
2.3.3	Rettungsschere, Rettungsspreizer	17,90		
2.3.4	Hebekissen	17,90		
2.4 Elektrogeräte				
2.4.1	Flutlichtscheinwerfer	5,10		
2.4.2	Stromaggregat	12,80		
2.5 Ölsperren				
2.5.1	Ölsperre auf Gewässer		35,80	
2.5.2	Ölsperre bei Kanaleinläufen		17,90	
2.5.3	Schlauchboot	7,70		
2.6 Wespenbekämpfung				40,90

Artikel 11
Satzung mit Gebührenordnung
über die Benutzung der Schwimmhalle in Ramsbeck
vom 09.12.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.1994

Die Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle in Ramsbeck wird wie folgt geändert:

§ 5

§ 5 Abs. a) Ziffern aa) bis ad) erhalten folgende Neufassung:

- | | | |
|-----|---|--------|
| aa) | für Personen bis zur Vollendung
des 16. Lebensjahres | 0,50 € |
| ab) | für Personen nach Vollendung
des 16. Lebensjahres | 1,00 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| ac) | für Schwerbeschädigte, Schüler,
Studenten, Soldaten und Zivil-
dienstleistende | 0,50 € |
| ad) | für fremde Schulen | 13,80 € |

§ 5 Abs. b) Ziffern ba) bis bc) erhalten folgende Neufassung:

- | | | |
|-----|---|--------|
| ba) | für Personen bis zur Vollendung
des 16. Lebensjahres | 3,80 € |
| bb) | für Personen nach Vollendung
des 16. Lebensjahres | 7,70 € |
| bc) | für Schwerbeschädigte, Schüler,
Studenten Soldaten und Zivil-
dienstleistende | 3,80 € |

§ 5 Abs. c) bis d) erhalten folgende Neufassung:

- | | | |
|----|--|----------|
| c) | für Schulen innerhalb der Gemeinde
Bestwig je Klasse und Jahr | 400,00 € |
| d) | Eintrittspreise für Vereine bis zu
50 Personen | 3,80 € |

Artikel 12
Satzung der Gemeinde Bestwig
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach §
64 Abs. 7 der Landesbauordnung – Stellplatzablösesatzung -
vom 18.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2000

Die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung –Stellplatzablösesatzung- wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 2 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen:

Gebietszone I:	2.300,80 €
Gebietszone II:	1.917,30 €

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten für den Grunderwerb wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf	1.725,60 €
in der Gebietszone II	auf	1.438,00 €

festgesetzt.

Artikel 13
Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Ver-
sorgung der Grundstücke mit Wasser
-Wasserversorgungssatzung-
der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Bestwig wird wie folgt geändert:

§ 10
Haftung bei Versorgungsstörungen

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,30 €.

Artikel 14
Beitragssatzung
vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom
17.12.1981

Die Beitragssatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

(8) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 2,20 €.

Artikel 15
Satzung
der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-
anlagen vom 04.11.1986
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.01.2001

Die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.01.2001 wird wie folgt geändert:

§ 11
Gebührensatz

§ 11 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 18,60 € je abgefahrenen cbm Grubeninhalts.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

Artikel 16
Entwässerungssatzung
der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 17
Beitragssatzung
vom 16.12.1993 zur Entwässerungssatzung vom 30.11.1989

Die Beitragssatzung vom 16.12.1993 zur Entwässerungssatzung vom 30.11.1989 wird wie folgt geändert:

§ 4
Beitragssatz

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt ab 1.1.2002 je m² Nutzungsfläche 3,50 €.

Artikel 18
Inkrafttreten

Diese 1. Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 1. Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Bestwig nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 1. Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

2

1. Änderung vom 20.12.2001 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 wird wie folgt geändert:

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung

§ 3 Abs. 1 Buchstaben e) bis ec) erhalten folgende Neufassung:

- e) im Rahmen der bereitgestellten Mittel, soweit im Einzelfall der Betrag von 125.000 € überschritten wird, nach Vorberatung durch den Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt

- ea) über alle mit dem Neubau, dem Ausbau und der Unterhaltung von Wegen, Straßen, gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
- eb) über den An- und Verkauf von Materialien, Ankauf von Maschinen, Gerätschaften und dergleichen für den Bauhof,
- ec) über die Straßenbeleuchtung;

§ 4

Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Im Rahmen der bereitgestellten Mittel entscheidet der Ausschuss, sofern nicht nach § 10 der Bürgermeister zuständig ist und ferner im Einzelfall der Betrag von 125.000 € nicht überschritten wird, über folgende Angelegenheiten:
- a) über alle mit dem Neubau, dem Ausbau und der Unterhaltung von Wegen, Straßen, gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
 - b) über den An- und Verkauf von Materialien, Ankauf von Maschinen, Gerätschaften und dergleichen für den Bauhof,
 - c) über die Straßenbeleuchtung.

§ 10

Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 10 Abs. 2 Buchstaben a), b) und g) erhalten folgende Neufassung:

- a) Vergabe von Aufträgen über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO hinaus aus dem Bereich des gesamten Haushaltes bis zu 25.000 € allein und über 25.000 € bis 50.000 € im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall im Benehmen mit deren Stellvertretern, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Rat oder der ermächtigte Ausschuss die Ausgabe beschlossen hat.
- b) Entscheidung über den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von 100 qm bzw. einem Wert von 2.500 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Dem Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung ist zu berichten.
- g) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

3

Änderung von Richtlinien vom 20.12.2001

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Änderung von Richtlinien beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 11.07.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.1997
- 2.) Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 26.03.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.1999
- 3.) Richtlinien der Gemeinde Bestwig über die Gewährung von Leistungen aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 23.05.1991
- 4.) Richtlinien für die Verleihung des Umweltpreises der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999
- 5.) Inkrafttreten

1.
Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 11.07.1991
in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.1997

Die Jugendförderungsrichtlinien werden wie folgt geändert:

Abschnitt B Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 erhalten folgende Neufassung:

- 2.3.1 Für die laufende Jugendarbeit:
76,70 € je Gruppenleiter,
wobei der unter Ziffer 2.2.2.2 aufgeführte Teilnehmer-
Gruppenleiter-Schlüssel zur Anwendung kommt,
1,30 € je Gruppenstunde
- 2.3.2 Für die Projektarbeit:
76,70 € einmaliger Zuschuss für Projektleitertätigkeit,
wenn mindestens 5 Projekte im Sinne der Ziffer 2.2.1.1
von anerkannten Gruppenleitern durchgeführt worden
sind,
1,30 € je Gruppenstunde.

Abschnitt B Ziffern 3.3.1 bis 3.3.3 erhalten folgende Neufassung:

- 3.3.1 Maßnahmen mit einer Dauer von 3 - 7 Tagen
pro Tag und Teilnehmer 1,00 €
- 3.3.2 Maßnahmen mit einer Dauer von
8 - 21 Tagen (gleichzeitig Höchstdauer)
pro Tag und Teilnehmer 1,50 €
- 3.3.3 Jugendgruppenleiter und Helfer ab
18 Jahren, soweit diese die Richtlinien
erfüllen, pro Tag 2,00 €

Abschnitt B Ziffer 4.3 erhält folgende Neufassung:

- 4.3 Nach erfolgter Genehmigung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme gewährt die Gemeinde einen Zuschuss bis zu 30 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Der Zuschuss darf jedoch 0,50 € je Maßnahme und an der Stadtranderholung teilgenommenem Kind nicht übersteigen.

Abschnitt B Ziffer 6 erhält folgende Neufassung:

6. Förderung der Jugendheime
Die in der Gemeinde vorhandenen Jugendheime unter fremder Trägerschaft erhalten auf Antrag jährlich einen Unterhaltungszuschuss in Höhe von 102,30 €.

Abschnitt B Ziffer 7 erhält folgende Neufassung:

7. Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für die Kinder, die einen Kindergarten außerhalb der Ortschaft besuchen, in der sie wohnen
 Unter Zugrundelegung des Beschlusses des Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Soziales des Rates der Gemeinde Bestwig vom 27.02.1991 erhalten die Eltern der Kinder, die einen Kindergarten außerhalb derjenigen Ortschaft besuchen müssen, in der sie wohnen, einen pauschalierten Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,13 € je Entfernungskilometer und Kind jeweils für vor- und nachmittags, sofern im Rahmen der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. vergleichbaren Verkehrsmitteln gleichbleibende Kosten anfallen. Wird die Beförderung im Einzelfall mit einem Privat-Pkw vorgenommen, so erfolgt eine Spitzabrechnung des Fahrtkostenzuschusses.

2.

Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 26.03.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.1999

Die Sportförderungsrichtlinien werden wie folgt geändert:

Abschnitt 4 Ziffern 4.1.1 bis 4.1.14 erhalten folgende Neufassung:

- | | | |
|-------|--|---|
| 4.1.1 | Neubau von Sportanlagen: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 51.640,50 € |
| 4.1.2 | Erweiterung sowie Modernisierung von Sportanlagen: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 25.564,60 € |
| 4.1.3 | Neubau von Nebengebäuden (z.B. Umkleide-, Jugend- und Mitgliederräume): | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 17.383,90 € |
| 4.1.4 | Erweiterung sowie Modernisierung von Nebengebäuden (z.B. Umkleide-, Jugend- u. Mitgliederräume): | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 8.692,00 € |
| 4.1.5 | Errichtung einer Trainingsbeleuchtung: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 5.112,90 € |
| 4.1.6 | Erweiterung sowie Modernisierung einer Trainingsbeleuchtung: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 2.556,50 € |
| 4.1.7 | Neubau von Sporthallen, Tennishallen und Reithallen: | |
| a) | 1-fach Sporthalle und Gymnastikhalle: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 51.640,50 € |
| b) | 2- und Mehrfach-Sporthalle: | 38,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 47.038,90 € |
| c) | 1- und 2-Feld-Tennishalle: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 51.640,50 € |
| d) | 3- und Mehrfeld-Tennishalle | 38,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 47.038,90 € |

- | | | |
|--|--|---|
| e) | Reithalle
(Mindestgröße 20x40 m): | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 51.640,50 € |
| f) | Reithalle
(Mindestgröße 20x60 m): | 38,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 47.038,90 € |
| 4.1.8 Erweiterung sowie Modernisierung von Sporthallen, Tennishallen und Reithallen: | | |
| a) | 1-fach Sporthalle und
Gymnastikhalle: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 25.564,60 € |
| b) | 2- und Mehrfach
Sporthalle: | 38,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 23.519,40 € |
| c) | 1- und 2-Feld-Tennis-
halle: | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 25.564,60 € |
| d) | 3- und Mehrfeld-
Tennishalle: | 38,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 23.519,40 € |
| e) | Reithalle
(Mindestgröße 20x40 m): | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 25.564,60 € |
| f) | Reithalle
(Mindestgröße 20x60 m): | 38,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 23.519,40 € |
| 4.1.9 Neubau von Hallenbädern, Freibädern und Lehrschwimmbecken: | | |
| | | im Einzelfall |
| 4.1.10 Erweiterung sowie Modernisierung von Hallenbädern, Freibädern und Lehrschwimmbecken: | | |
| | | im Einzelfall |
| 4.1.11 Neubau von Tennisplätzen: | | |
| | | 20 % der anerkannten Kosten,
höchstens 3.579,00 € |
| 4.1.12 Erweiterung sowie Modernisierung von Tennisplätzen: | | |
| | | 20 % der anerkannten Kosten,
höchstens 1.789,50 € |
| 4.1.13 Neubau von Schießsportanlagen einschließlich Einrichtung: | | |
| | | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 13.804,90 € |
| 4.1.14 Erweiterung sowie Modernisierung von Schießsportanlagen einschließlich Einrichtung: | | |
| | | 33,5 % der anerkannten Kosten,
höchstens 6.646,80 € |

Abschnitt 4 Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 erhalten folgenden Neufassung:

- 4.2.1 Bei der Anschaffung von größeren Sportgeräten mit einem Kostenpreis von mehr als 255,60 € je Sportgerät beträgt der Zuschuss 37,5 % der anerkannten Kosten, höchstens 7.669,40 €.

- 4.2.2 Bei der Anschaffung von kleineren Sportgeräten mit einem Kostenpreis von mindestens 25,60 € je Sportgerät muss es sich um Sportgeräte handeln, die zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Turn- und Sportbetriebes unbedingt erforderlich sind, aber nicht aus Landesmitteln gefördert werden. Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel 12,5 % der Gesamtkosten.

Abschnitt 4 Ziffern 4.3.2.1 bis 4.3.2.3 erhalten folgende Neufassung:

- 4.3.2.1 Lehrgänge zur Ausbildung von Übungsleitern innerhalb des Kreisgebietes, soweit sie nicht vom Landessportbund durchgeführt werden:
- a) Kosten der Ausbilder: höchstens 613,60 €
 - b) Sachkosten: höchstens 153,40 €
- 4.3.2.2 Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter innerhalb des Kreisgebietes:
- a) Kosten der Ausbilder: höchstens 153,40 €
 - b) Sachkosten: höchstens 25,60 €
- 4.3.2.3 Lehrgänge für Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern durch die Fachverbände:
- a) Kosten der Ausbildung: höchstens 51,10 €
 - b) Fahrtkosten für die Teilnehmer: öffentliche Verkehrsmittel

Abschnitt 4 Ziffer 4.4. erhält folgende Neufassung:

In Anerkennung der Bedeutung des Sportabzeichens für Jedermann wird jeder Erwerb eines Sportabzeichens (Kindersportabzeichen, Jugendsportabzeichen, Sportabzeichen) und jede Wiederholung im Sinne der Sportabzeichen-Bestimmung, die im Ablauf eines Jahres erfolgreich abgelegt worden sind, mit 1,50 € je Erwerb bzw. Wiederholung gefördert. Als Nachweis gilt eine entsprechende Bescheinigung des Sportabzeichen-Obmanns des Gemeindegemeinschaftsverbandes bzw. des Kreissportbundes.

Abschnitt 4 Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 erhalten folgende Neufassung:

- 4.5.1 Für die aktive Teilnahme von Sportlern der Gemeinde Bestwig sowie deren Betreuer an den Deutschen Meisterschaften der Fachverbände werden 75 % der nachgewiesenen Fahrtkosten übernommen. Darüber hinaus wird pro Tag und aktivem Teilnehmer ein Pauschalzuschuss in Höhe von 15,30 € gewährt.
- 4.5.2 Für die aktive Teilnahme von Sportlern der Gemeinde Bestwig an offiziellen Europa- und Weltmeisterschaften werden für die Teilnehmer an den Finalwettkämpfen anteilig gewährt:
- 25 % der nachgewiesenen Fahrtkosten bei Meisterschaften im Inland
 - 25 % der nachgewiesenen Fahrtkosten bei Meisterschaften im Ausland bis zur jeweiligen deutsch/ausländischen Grenze, sofern es sich nicht um Flugreisen handelt. Bei Flugreisen erfolgt eine Erstattung der Fahrtkosten (mit dem PKW, Bus, Bahn) bis zum Flugplatz in Deutschland bzw. bis zur deutschen Grenze, wenn der Abflug im Ausland erfolgt ist.

- Pauschalzuschuss in Höhe von 15,30 € pro Tag und aktivem Teilnehmer an den Finalwettkämpfen.

Abschnitt 4 Ziffern 4.6 und 4.7 erhalten folgende Neufassung:

4.6 Förderung der Tennisvereine und Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen

Tennisvereine und Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen erhalten einen jährlichen Förderbeitrag von 639,10 € pro Sandplatz. Dieser Förderbetrag dient als angemessener Ausgleich für die finanzielle Belastung durch vereinseigene Tennisanlagen (insbesondere Frühjahrsinstandsetzung, dauernde Bewässerung, Platzpflege und Unterhaltung vereinseigener Dusch- und Umkleieräume) im Vergleich zur kostenlosen Nutzung kommunaler Sportstätten und Nebenanlagen durch die übrigen Vereine und Vereinsabteilungen.

4.7 Jugendförderung

Je Jugendlichen bis zu 18 Jahren, der aktiv in einer Sportart des Vereins tätig ist, wird ein Jahreszuschuss von 0,80 € gewährt. Der Förderungssatz richtet sich nach den Angaben im Meldebogen an die Sporthilfe. Jedem Antrag ist daher dieser Meldebogen beizufügen.

Abschnitt 4 Ziffer 4.10 erhält folgende Neufassung:

4.10 Förderung des Gemeindesportverbandes

Die Gemeinde gewährt dem Gemeindesportverband einen jährlichen Pauschalzuschuss von 255,60 € zu den allgemeinen Geschäftskosten.

Abschnitt 5 Ziffer 5.1. erhält folgende Neufassung:

5.1 kleinere Sportgeräte bis zu einem Einzelpreis von 25,60 €

Abschnitt 7 Ziffern 7.1 und 7.2 erhalten folgende Neufassung:

7.1 Für den Fall, dass der zu gewährende Zuschuss den Betrag von 5.112,90 € übersteigt, entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Familien, Senioren und Soziales über gestellte Anträge im Rahmen dieser Richtlinien, wenn entsprechend Haushaltsmittel hierfür im Haushaltsplan bereitstehen.

7.2 Für den Fall, dass der zu gewährende Zuschuss den Betrag von 5.112,90 € nicht übersteigt, entscheidet der Bürgermeister über gestellte Anträge im Rahmen dieser Richtlinien, wenn entsprechend Haushaltsmittel hierfür im Haushaltsplan bereitstehen.

3.

Richtlinien der Gemeinde Bestwig über die Gewährung von Leistungen aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 23.05.1991

Die Richtlinien über die Gewährung von Leistungen aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ werden wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Neufassung:

- (6) Hilfen im Sinne dieser Richtlinien können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maximal bis zu 1.000,00 € im Einzelfall vom ersten Beratungsgespräch bis zu 3 Jahren nach der Geburt des Kindes bewilligt werden.

**4.
Richtlinien
für die Verleihung des Umweltpreises der Gemeinde Bestwig
vom 02.11.1999**

Die Richtlinien für die Verleihung des Umweltpreises werden wie folgt geändert:

Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Neufassung:

4. Der Preis ist mit 250,00 € dotiert. In Ausnahmefällen kann der für Umwelt zuständige Ausschuss eine unter diesem Betrag liegende Dotation festlegen. Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

**5.
Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen zu den bestehenden Richtlinien sowie die Änderungen sonstiger Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese Änderungen der Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

4

Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Bestwig Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Bestwig auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt ist.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestwig vom 14.11.1978 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigung und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2	1,00 1,50 2,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	6,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	3,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,30
	mindestens	8,50
12.	Lichtpausen und Plotterausdrucke	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,00
	c) DIN A 2	10,00
	d) DIN A 1	12,00
	e) DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene halbe Stunde	6,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

5

1. Änderungsordnung vom 20.12.2001 der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 die nachstehende 1. Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig beschlossen.

Artikel I

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

a) Benutzungsentgelt

Pro Benutzung ist ein Grundbetrag in Höhe von 11,80 Euro zu erstatten.

Darüber hinaus werden für die Benutzung der Räumlichkeiten in den o.g. Bereichen pro Stunde folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Bereich A	=	7,10 Euro
Bereich B	=	5,00 Euro
Bereich C	=	23,50 Euro
Bereich D	=	18,80 Euro
Bereich E	=	11,20 Euro
Bereich F	=	1,50 Euro
Bereich G	=	2,40 Euro
Bereich H	=	2,90 Euro

b) Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten werden für das Sommer- und Winterhalbjahr gesondert berechnet. Das Sommerhalbjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.09. Das Winterhalbjahr beginnt dementsprechend am 01.10. und dauert bis zum 30.4.

ba) Für das Sommerhalbjahr beziffern sich die Bewirtschaftungskosten pro Stunde wie folgt:

Bereich A	=	0,80 Euro/Std.
Bereich B	=	0,50 Euro/Std.
Bereich C	=	2,30 Euro/Std.
Bereich D	=	1,80 Euro/Std.
Bereich E	=	1,00 Euro/Std.
Bereich F	=	0,50 Euro/Std.
Bereich G	=	0,50 Euro/Std.
Bereich H	=	0,50 Euro/Std.

bb) Für das Winterhalbjahr sind für die einzelnen Bereiche unter Berücksichtigung zusätzlicher Energiekosten für die Beheizung folgende Bewirtschaftungskosten pro Stunde zu entrichten:

Bereich A	=	4,60 Euro/Std.
Bereich B	=	3,60 Euro/Std.
Bereich C	=	15,30 Euro/Std.
Bereich D	=	12,30 Euro/Std.
Bereich E	=	7,70 Euro/Std.
Bereich F	=	1,00 Euro/Std.
Bereich G	=	1,50 Euro/Std.
Bereich H	=	2,10 Euro/Std.

c) Personalkosten

Die Personalkosten bei Einsatz des Hausmeisters werden je angefangene Stunde mit 11,60 Euro in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die 1. Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.06.1995 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 1. Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 1. Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

6

2. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975

Aufgrund der §§ 4 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vor der Benutzung der Einrichtungen der Schwimmhalle sind gegen Lösen einer Eintrittskarte folgende Gebühren zu entrichten:

a) Einzel-Eintrittskarten

(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes).

- | | | |
|-----|---|------------|
| aa) | für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,00 Euro |
| ab) | für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 2,00 Euro |
| ac) | für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 1,00 Euro |
| ad) | für fremde Schulen | 18,40 Euro |

b) Zehner-Eintrittskarten

(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes).

- | | | |
|-----|---|------------|
| ba) | für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 7,50 Euro |
| bb) | für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 15,00 Euro |
| bc) | für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 7,50 Euro |

c) Jahres-Eintrittskarten

(Die Badezeit erstreckt sich auf die jeweils zusammenhängende Zeit des öffentlichen Badebetriebes im Rahmen des Benutzungsplanes).

- | | | |
|-----|---|-------------|
| ca) | für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 40,00 Euro |
| cb) | für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 100,00 Euro |
| cc) | für Schwerbeschädigte, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende und Inhaber/innen einer Jugendleiter/innen-Card | 40,00 Euro |

d) für Schulen innerhalb der Gemeinde
Bestwig je Klasse und Jahr

600,00 Euro

- e) Eintrittspreise für Vereine bis zu 50 Personen 10,00 Euro
- f) Falls Elternteile mit mehr als 2 Kindern die Schwimmhalle besuchen, braucht das 3. Kind und jedes weitere Kind kein Eintrittsgeld zu zahlen.
- g) Wettkampfmäßig tätige Leistungsschwimmer eines Sportvereines der Gemeinde und die DLRG-Gruppe zahlen während der festgelegten Benutzungsstunden keine Gebühren.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung über die Benutzung der Schwimmhalle Bestwig-Velmede vom 09.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen diese 2. Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 2. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

**3. Satzung vom 20.12.2001
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.1995
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren, welche aus einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr bestehen. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

Artikel II

§ 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei den Einleitern gemäß § 1 Abs. 2 wird eine besondere Umlagegebühr erhoben.

Artikel III

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden nach der Menge der Abwässer die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden (Verbrauchsgebühr) und für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Abwasseranlage (Grundgebühr) berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm-Abwasser.

Artikel IV

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Abwassermenge für die Benutzung der Kanäle gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit der Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt.

Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Kalenderjahres. Es wird jedoch eine Mindesteinleitung pro Haushalt von 40 cbm pro Kopf und Jahr zugrunde gelegt.

Artikel V

§ 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Bei Gebührenpflichtigen, die an den Ruhrverband unmittelbar Beiträge entrichten, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 1 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

Artikel VI

§ 2 Abs. 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- 1.) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,66 €. Für Gebührenpflichtige, die an den Ruhrverband unmittelbar Beiträge entrichten, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,94 €.
- 2.) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Kanalgrundstücksanschluss mit einem installierten Wasserzähler der Nenngröße
 - bis Qn 6 = 10,25 €
 - bis Qn 10 = 15,35 €
 - bis Qn 15 = 17,90 €
 - bis Qn 40 = 20,45 €
 - bis Qn 60 = 23,00 €
 - bis Qn 150 = 25,60 €

Artikel VII

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 3. Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 3. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

8

1. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt:

- a) bei Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - bis Qn 6 = 12,80 €/Monat
 - bis Qn 10 = 163,60 €/Monat
 - bis Qn 15 = 168,75 €/Monat
 - bis Qn 40 = 173,85 €/Monat
 - bis Qn 60 = 178,95 €/Monat
 - bis Qn 150 = 184,10 €/Monat

- b) für Standrohrwasserzähler und Bauanschlusskästen ohne Rücksicht auf die Nennleistung 12,80 € für jeden angefangenen Monat der Entleihzeit.

Bei Aushändigung eines Standrohrwasserzählers ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 200 € und bei Aushändigung eines Bauanschlusskastens ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 100 € bei der Gemeindekasse Bestwig zu hinterlegen, der bei der Abrechnung der Gebühr verrechnet wird.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel II

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,00 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen diese 1. Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 1. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

9

18. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27. Juni 1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19. Dezember 1996 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27. Juni 1980 beschlossen:

Artikel I

Der § 4 (Höhe der Gebühr) der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27 Juni 1980 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 10. Juli 1980) erhält folgende neue Fassung:

*Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert ab 01. Januar 2002 **80,92 €**.*

*Für den auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgten Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe d) zweiter Unterabschnitt der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig wird eine Gebühr von **25,00 €** erhoben.*

Artikel II

Der § 9 (Inkrafttreten) der v. g. Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

*Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 18. Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 18. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

**6. Satzung vom 20.12.2001
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestwig**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 4,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1990 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig von 1990, Nr. 13), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende 6. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Begräbniswesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

§ 1

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

I. Erwerb des Nutzungsrechtes

a)	für das Reihengrab eines Kindes bis zu 10 Jahren	67,75 EUR
b)	für das Reihengrab einer Person über 10 Jahren	81,30 EUR
c)	für das Urnenreihengrab	81,30 EUR
d)	Wahlgräber	
1.)	Wahlgräber je 1. und 2. Grabstelle	216,80 EUR
2.)	Urnengräber je 1. und 2. Grabstelle	216,80 EUR

Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familienwahlgräber) ist für jede weitere Wahlstelle eine Gebühr von 216,80 EUR zu entrichten.

Erneuerungsgebühr

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern gilt pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr von 1/40 der Gebühren zu Ziffer d).

II. Grabbereitungsgebühren

1. bei Reihengräbern	
a. für das Reihengrab eines Kindes bis zu 10 Jahren	209,00 EUR
b. für das Reihengrab einer Person über 10 Jahre	417,00 EUR
c. für das Urnenreihengrab	209,00 EUR
2. bei Familiengräbern je Grabstelle	417,00 EUR
3. bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle	209,00 EUR

Diese Gebühren umfassen die Herrichtung und Schließung des Grabes sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung.

III. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammern je Sterbefall

- a) für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr 170,00 EUR
- b) für die Benutzung der Leichenkammer beträgt die Gebühr 88,00 EUR
für 3 Kalendertage (Summe: 258,00 EUR)

IV. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist eine Gebühr i.H.v. 49,00 EUR je Genehmigung zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17,73 EUR pro Grabstelle und Jahr der Nutzungsberechtigung erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb der Grabstelle fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen diese 6. Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese 6. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bestwig betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und die Bushaltestellenbuchten.

Radwege gehören zur Fahrbahn, wenn sie höhengleich an die Fahrbahndecke anschließen oder soweit sie hochbordig angelegt sind, durch unterschiedliche Pflasterungen, Markierungen oder sonstige Kennzeichnungen vom Gehweg deutlich abgegrenzt sind.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Straßen, die ganz oder abschnittsweise keinen derartigen Gehweg haben, sowie in Mischflächen (verkehrsberuhigte Bereiche etc.) gilt ein Streifen von 1,00 m Breite als Gehweg, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche.

Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Bei der Winterwartung ist in Straßen, die ganz oder abschnittsweise keinen Gehweg haben, sowie in Mischflächen ebenfalls ein Streifen von 1,00 m Breite als Gehweg, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von den Anliegern zu räumen und zu streuen.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 6) auferlegt. Die Winterwartung der Fahrbahnen ist davon ausgenommen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 6 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Bestwig mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Gehwege, einschließlich der Bankette, sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche an einem Werktag zu säubern. Die Reinigung der Fahrbahnen hat nach Erforderlichkeit, mindestens jedoch einmal im Monat an einem Werktag zu erfolgen. Im übrigen sind außergewöhnliche Verunreinigungen sowohl der Gehwege als auch der Fahrbahnen unverzüglich zu beseitigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen; er darf insbesondere weder in die Straßenrinnen oder Straßeneinläufe gefegt, noch in Gräben geschüttet werden.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Art und Umfang der Winterwartung nach § 2 Abs. 1

(1) Die Gehwege bzw. die an ihrer Stelle benutzten Flächen (§ 1 Abs. 1 S. 5) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (vgl. § 1 Abs. 2) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bestwig erhebt für die von ihr durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Bestwig.

§ 6 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück zur Verkehrsfläche hin durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Wasserläufe, Eisenbahnlinien, zwischen Grundstücken und Straße vorhandene Grünstreifen oder sonstige den Grundstücken vorgelagerte gemeindliche Flächen gelten nicht als Trennung von der Straße.

Ferner wird die Anliegereigenschaft nicht dadurch berührt, dass der Straßenbaulastträger zur künftigen Verbreiterung der Verkehrsfläche Teile des angrenzenden Grundstücks in sein Eigentum übernommen hat.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (qm) abgerundet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die tatsächliche Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsstraße zugewandten Grenze des Grundstücks.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne des § 6 Abs. 2 erschlossen, so wird dessen auf der Grundlage von Absatz 1 und Absatz 2 bestimmte Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.

(4) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung

- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %
- b) für die zweite Erschließungsstraße zu 85 %
- c) für die dritte Erschließungsstraße zu 65 %

zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Gemeinde Bestwig.

(5) Die Festlegung, welche von mehreren Erschließungsstraßen als Erst-Erschließungsstraße, welche als Zweit-Erschließungsstraße und welche als Dritt-Erschließungsstraße gilt, orientiert sich primär daran, welcher Straße das Gebäude zugeordnet ist (Hausnummer).

Von dieser Straße aus werden die Zweit- bzw. Dritt-Erschließungsstraßen im Uhrzeigersinn bestimmt.

(6) Die Festlegung der unterschiedlichen Erschließungsstraßen orientiert sich für unbebaute Grundstücke an der durch bebaute Nachbargrundstücke vorgegebenen Situation.

(7) Für die durch die Gemeinde Bestwig durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr **0,03 €/qm**.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Bestwig das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden 1. Januar des folgenden Jahres.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang der Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bestwig vom 1.12.1978 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.11.1985 außer Kraft.

Verzeichnis

gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bestwig
über die durch die Gemeinde Bestwig zu reinigenden Fahrbahnen

Ortschaft Bestwig

B 7 Bundesstraße
L 776 Heringhauser Straße

Ortschaft Velmede

B 7 Bundesstraße
L 915 Nierbachtal
K 45 Halbeswiger Straße

Ortschaft Nuttlar

B 7 Bundesstraße
L 776 Kirchstraße
L 776 Rüthener Straße
L 776 Am Roh

Ortschaft Ostwig

B 7 Bundesstraße
K 15 Hauptstraße

Ortschaft Heringhausen

L 776 Bestwiger Straße

Ortschaft Ramsbeck

L 776 Heinrich-Lübke-Straße
K 44 Auf'm Heidfeld
K 46 Im Seifen
K 19 Valmestraße
K 19 Valmepochwerk
K 19 Valme
K 19 Obervalme
K 46 Sengershausen
K 71 Aurorastraße
K 46 Glück-Auf-Straße
Schulstraße

Ortschaft Andreasberg

K 44 Dorfstraße

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Straßenreinigungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.) diese Straßenreinigungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
- 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2001

Sommer
Bürgermeister

12

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig
Hauptamt / Az.: 40 30 01/00

59909 Bestwig, 18.12.2001

B e k a n n t m a c h u n g

Einschulung der Lernanfänger im Bereich der Gemeinde Bestwig zum Schuljahr 2002/03

Zum Schuljahr 2002/03 sollen die Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1995 bis zum 30.06.1996 geboren sind, eingeschult werden.

Für diese Kinder wird das automatisierte Einschulungsverfahren angewandt. Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Schulpflicht ihrer Kinder.

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder nach dem Gesetz schulpflichtig werden und bis zum 03.02.2002 **keine** schriftliche Mitteilung darüber erhalten haben, werden hiermit aufgefordert,

**am Montag, dem 04.02.2002
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr**

im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule vorzusprechen und ihre Kinder anzumelden.

Kinder, die nach dem 30.06.1996 geboren sind, können auf Antrag eingeschult werden. In diesen Fällen haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder ebenfalls zu dem o.g. Termin im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule anzumelden. Voraussetzung ist, dass die Kinder die nötige Reife besitzen. Das Kind ist persönlich vorzustellen, Familienbuch sowie Impfnachweise sind für das Kind mitzubringen.

Sommer

13

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Bestwig, den 03. Dezember 2001

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2000 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 38. Sitzung am 15.11.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 mit einer Bilanzsumme von 178.787,48 DM fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2000 in Höhe von 55.315,79 DM ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der ersatzweise durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2000 beauftragte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und das Beglegetwesen der Gesellschaft geordnet sind und zu keinen Beanstandungen geführt haben. Der Jahresabschluss entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

10.01.2002 bis 18.01.2002

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.34, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Sommer
Geschäftsführer

14

Aufgebot

Das unter der Nummer 30103626 ausgestellte Sparkassenzertifikat ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 16. November 2001

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand